Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. C. Seltmann in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 2 Mark für das Halbjahr. — Erscheint monatlich zweimal. — Inserate werden mit 15 Pf. für die einspaltige Petitzeile berechnet.

№ 23. Breslau, den 1. December 1899. XX. Jahrgang.

Inhalt: Die Sanctio pragmatica des Bischofs Franz Ludwig. — Die Pfarrei Lossen, Kreis Trebnitz. Von Oberlehrer Dittrich. — Von den Fehlern, welche in der Messe gewöhnlich begangen werden. (Schluß.) — Akademischer St. Bonifatius-Verein. — Litterarisches. — Personal-Nachrichten.

Die Sanctio pragmatica des Bischofs Franz Ludwig.

Von Dr. J. Jungnitz.

(Fortsetzung.)

VI. Ubi vero gravius in mora periculum destitutis Oviculis quantocyus provideri contigerit, uti dolenter percepimus, varias hactenus Ecclesias sine legitimo Parocho, idque culpa Patronorum jus desuper habentium, neque mox uti deceret, praesentantium, sed ad finem indulti a S. Canonibus temporis (quo elapso alias jus conferendi ad Nos devolvitur) exspectantium, longiore tempore vacasse, atque exinde non leve fortassis emanasse detrimentum, Commissarii Nostri interea harum curam idoneo vicino Parocho committent, et Vicarium Nostrum Generalem immediate informabunt, ut necessitati Parochianorum protinus adesse possimus.

VII. Cum illos, qui Archipresbyteratus Officio fungi debent, moribus graves, doctrina praecellentes et in Cura Animarum zelosos, simul ac beneperitos esse oporteat; proinde omnibus et singulis notum sit, futuris temporibus nullum ad id munus promotum iri, nisi sex continuis Annis sedulum, et strenuum animarum Pastorem egerit, et specimina probitatis vitae dederit. Parique ratione neminem Sacellanorum ad Parochiam Canonice instituendum, si non prius (excepto ubi aliud graves rationes, et circumstantiae suaserint) per biennium, vel aliquot annos assiduitatem, et Capacitatem suam in vinea Domini excolenda luculenter, cum exhibitione Testimonii vitae et conversationis, probaverit.

VIII. Noverint omnes et singuli ad Statum Clericalem, et Beneficia Ecclesiastica aspirantes, neminem imposterum ne ad Examen quidem admittendum, nisi de eorundem Vita, et morum integritate constiterit, vel illi eandem authentico Testimonio alicujus Personae in dignitate Ecclesiastica, vel Officio simili constitutae, probaverint.

IX. Quicunque autem ad Parochiam, vel aliud beneficium et Tribunal poenitentiale approbatus, et admissus fuerit, Jurisdictionem sibi ad illum in Investitura denominatum locum concessam, non alio exercere praesumat, nisi expresse, vel pro tota Dioecesi concessa specificetur.

X. Caveant vero omnes quemcunque ab haeresi absolvere, nisi expressa a Nobis, vel Vicario Nostro Generali desuper habita facultate, quam qui impetraverint, numerum ad fidem conversorum annuatim Eidem specificabunt, novamque facultatem, absoluto priore numero, petent.

XI. Omnes etiam animarum Curatores consignationem eorum, qui Paschali confessione Praecepto Ecclesiae satisfecerunt, Archipresbyteris suis dabunt, hi vero Generali Vicario submittent.

XII. Qui dispensationes in causis matrimonialibus desiderant, easdem exhibito prius Archipresbytero, aut loci Parocho super impedimentis canonicis, et statu eorum, qui dispensationem petunt, an pauperes, et miserabiles, et qualis Religionis sint, authentico Testimonio, atque super Consanguinitate, aut affinitate fundamentali Schemate rite deducto, non apud Consistorium, sed apud Vicarium Nostrum Generalem quaerendas sciant.

XIII. Nullum quoque Nobilem in domibus, aut Sacellis privatis populare liceat, nisi expressam facultatem inscripto produxerit.

XIV. Vel alterius Parochi Parochianos, sine ipsius scitu, et consensu, aut licentia desuper obtenta, matrimonio jungere praesumat.

XV. Omnibus serio interdictum sit Indulgentias pro Ecclesiis, Monasteriis, et Sodalitatibus a S. Sede

Apostolica impetratas, et pro recognitione ad loci Ordinarium directas, sine praevia censuratione Vicarii Generalis promulgare, aut sine Eadem, libros et alia typo edere.

XVI. Item nullus haereticos libros legat, qui facultatem a Nobis, vel Vicario Nostro Generali non habuerit, si autem antehac obtinuerit, Nobis ad examinandam, et confirmandam rursus produxerit.

XVII. Si quendam ab intestato discedere contingat, id per Vicinum Parochum immediate Commissario, et si is longius abfuerit, Archipresbytero notificari volumus, qui omnia Defuncti relicta exacte obsignabit, Vicario Generali relationem desuper faciet, et ejusdem Ordinationem exspectabit.

XVIII. Sepulturas haeterodoxorum sine illius ad quemvis casum inscripto, concessa facultate, quam nec Commissarius, nec Archipresbyter, sed defuncti haeredes (uti antehac provide statutum) Scriptotenus petere tenebuntur, nemo prorsus in Ecclesia attentet, ubi tamen Parochus Loci singulis vicibus informabit, an defunctus Apostasiae crimine notatus fuerit.

XIX. Similiter nemo cum Parochianis suis in Quadragesima super Esu carnium imposterum dispenset, nisi potestatem a Nobis, vel Vicariatu Nostro impetraverit, vi cujus, si dederit, diligenter examinet, an, qui petit, indigeat, et eidem discrimen inter jejunium, et abstinentiam explicet.

XX. Itidem nemo sine expressa facultate Infantes Nobilium, aut praeter necessitatem aliorum in domibus privatis baptizare praesumat.

XXI. Ita et Ecclesiae pecunias nec in proprios usus impendant, nec Patronis aliis Laicis expendant, et ubi desuper a Vicario Nostro Generali expresse consensum obtinuerint, provide attendant, ut hypothecae, et pro Capitali et Censibus persolvendis, sint sufficientes, quas tamen Visitatoribus exhibeant, hique in annuis suis Visitationum Relationibus earum realitatem demonstrent.

XXII. Agri vero Ecclesiae, aut Parochiales sine consensu Vicarii Nostri Generalis non elocentur; Ast si quis Parochus proprios elocando, aut alienos conducendo indigentiae, vel tenuitati suae melius consulere judicaverit, modo citra deteriorationem Parochiae, prostitutionem respectus Sacerdotalis, et impedimentum pastoralis Curae rite gerendae fieri possit, id quidem sine speciali Indulto, et sub poena arbitraria non liceat, facultas tamen petentibus non denegabitur. Prout etiam

XXIII. Sine licentia Vicariatus Nostri Nullus Tutelam, aut Curatelam, etiam testamentariam cujuscunque Personae in se recipiat, aut Officium Notariatus, maxime in causis profanis, exerceat.

XXIV. Et quandoquidem quilibet Parochorum rationem strictam Divinae Majestati pro Ovibus suis, pretioso Christi Sanguine redemptis reddere tenebitur, ita onus illud Angelicis formidandum humeris, quilibet tanto cautius portabit, ac nullus sine expressa Vicarii Generalis facultate, aut si necessitas aliter postulaverit, Commissarii, vel Archipresbyteri sui praescitu, ultra triduum a Grege sibi concredito aberit.

XXV. Neque ullus Ludirectorem sine Vicarii Generalis praescitu vel amovere, vel assumere praesumat.

XXVI. Cumque necessarium sit omnibus constare quales dispensationes intra Dioecesim obtineri possint, et quas e converso Romae quaerere necesse sit, illas quas modernus S. INNOCENTIUS XII. Divina providentia Papa Nobis concessit, ad omnium Notitiam in fine annectimus.

(Fortsetzung folgt.)

Die Pfarrei Lossen, Kreis Trebnitz.

Von Oberlehrer Dittrich.

(Fortsetzung.)

1a) Auch der 1283 genannte pleban Smilo dürfte mit Häusler (S. 173) für Lossen und nicht mit Grünhagen (reg. 1740) für Lutzine in Anspruch zu nehmen sein, denn einmal kommt die Schreibweise Lucina (1259) auch für Lossen vor, und dann stand der Pfarrer von Lossen als Prämonstratenser zu dem dem gleichen Orden angehörigen Frauenkloster Czarnowanz, — er wird in einer Czarnowanzer Urkunde genannt (Wattenbach, cod. dipl. I, 15) — in so naher Beziehung, daß er füglich hierher zu rechnen sein wird; zudem beansprucht 1327 der Pfarrer von Lossen noch den Zehnten in dieser Gegend und erhält ihn auch zugewiesen. Im Jahre 1292 scheint der Kirche erst eine Widmuth zugewiesen zu sein, denn in diesem Jahre werden zwei Huben von Perschütz dem Kaplan und der Kirche in Dockern und Perschütz (Bresinken) zugewiesen. Nun haben diese Dörfer nie eine Kirche gehabt, sind vielmehr zehntpflichtige Glieder von Lossen, werden 1253 schon als solche genannt (cf. Häusler, Urk. 92 f.). Jedenfalls ist später dieser Acker mit dem der heutigen Widmuth ausgetauscht worden, wie auch Pfarrer Thiel zu berichten weiß, daß das heutige Pfarrhaus an anderer Stelle stehe

als das frühere. Vielleicht bewohnte der Ortsgeistliche anfangs ein dem Stifte gehöriges Haus und erhielt seinen Unterhalt vom Stifte, das wohl die Zehnten einzog. Dafür spricht auch die Bezeichnung Kaplan des Abtes (cf. V. U. 1356 zum Jahre 1471), so daß wir wie in anderen Orten den Abt als eigentlichen Pfarrer anzusehen hätten, der durch seine Stellvertreter (plebani) die Kirche versehen ließ. cf. dazu auch Görlich S. 106.

Besser wird es nun im 14. Jahrhundert. Hier wird als erster Pfarrer (rector ecclesiae) genannt:

2) Fr. Wilhelm. Derselbe vertritt seinen Nachfolger, bisherigen Abt des Stiftes in dem Streite wegen des Zehntens von Ludgerowitz (Lückerwitz).

3) Fr. Albert. Dieser war bis 1312 Abt, resignirte dann und erscheint 1318[1]) als Pfarrer in Lossen (ebenso 1325, 27, 1350: als Zeuge beim Verkaufe der Scholtisei Sakrau. Grünhagen, reg. Nr. 4404.) Er behauptete, Ludgerowitz habe immer zu seiner Pfarrei gehört und seine Bewohner hätten hier dem Gottesdienste beigewohnt (der Weg wäre allerdings sehr weit) und seit Menschengedenken gezehntet, in der Urkunde vom 4. Juni 1253 wird es auch als zehntpflichtig genannt, während die Domglöckner behaupteten, er stehe ihnen zu. Sie scheinen deshalb geklagt und Recht bekommen zu haben. Der Pfarrer begnügte sich aber mit der ersten Entscheidung nicht und appellirte an den Papst, der einen besonderen Gerichtshof (den Abt vom Sande und Frizko von Jerischow) einsetzte, und dieser entschied, der Pfarrer bene et legitime appellasse, dominos capituli Wratislaviensis male processisse. Schließlich aber kam es zu einem Vergleiche, wonach der Pfarrer und seine Nachfolger 4½ Vierdung an die Glöckner zahlten, im Falle des Unvermögens der Abt eintreten mußte; der Decem wurde aber vom Pfarrer eingezogen und nicht von den Glöcknern[2]).

1330 wies der Abt Konrad noch eine Pietanz[3]) von jährlich 4 Mark auf den Pfarrer von Lossen seinen Ordensmitgliedern an ad effugandam materiam disceptationis et altercationis.

4) Fr. Johannes resignirte 1342; ihm folgte

5) Fr. Herrmannus[1]), der dem Bischofe am Tage des hl. Nikolaus vom Abte präsentirt ward, „da diesem de iure et facto das Besetzungsrecht zusteht". Diese Bemerkung kehrt seitdem öfter bei Präsentationen wieder[2]). Nach ihm muß Albert wieder die Stelle eingenommen haben, da er 1350 wieder als Pfarrer erscheint, ein Vorgang, der sich wiederholt. Jedenfalls rief der Abt die Pfarrer nach Bedarf oder, um sie nicht zu lange dem klösterlichen Leben fern zu halten, nach kurzer Zeit ab. Ob dies aber der Seelsorge zuträglich war, erscheint fraglich. Sein Nachfolger

6) Fr. Johann Pilsneri[3]) resignirt am 31. Mai 1356 frei und erhielt ein anderes Beneficium. Er wird später als Subprior genannt. Lossen ist damals (13. Januar 1355) sammt Dominium (allodium) und den Zehnten in Pirschen, Pollentschine, Dockern und Dobrischau, jedenfalls zur Ausstattung oder wie Häusler meint, für die Zuweisung der Einkünfte von Mollwitz an das Stift (1354), dem Weihbischofe Thomas von Sarepta zugewiesen gewesen, der als Stiftsmitglied (Bruder Peter) im Ordenshause wohnte und ein berühmter Arzt war[4]), (Leibarzt des Herzogs Boleslaus von Liegnitz). In diesem Jahre wird ihm dafür das ebenfalls dem Stifte gehörige Gut Opatowitz (Ottwitz) an der Oder zugewiesen.

7) Fr. Nicolaus de Lypa, 31. Mai 1356. Der Bischof investirte ihn durch einen Bruder Johann per anulum episcopalem. 1356 wurden dem Professen Johann, genannt Krovl[5]), Propst von Lossen, 3¼ freie Huben von Nikolaus von Bankow und seiner Gemahlin Dorothea, die in Bankow (Bunkai) zwischen den Gütern Lossen und Buckowine lagen, auf Lebenszeit für 11 Mark Prager Groschen verkauft; nach

---

[1]) Die Pfarrei ist damals frei geworden, denn der päpstliche Sammler Erzbischof Gabriel v. Rimini erhebt in diesem Jahre eine Mark. vacante ecclesia. cf. mon. hist. Pol. I 141 und Grünhagen, regest. 3842.

[2]) cfr. V. U. Nr. 187, 188, 189 und ein ausführlicher Bericht über die Appellation bei den Orts-A.; 1253 bestätigt Innocenz dem Stift seine Besitzungen und darunter ein Dorf der Glöckner sammt dem Zehnten. cfr. cod. dipl. S. 30; ann. Vinc. S. 183. Görlich, S. 60 ff.

[3]) Verbesserung der Klosterkost. V. U. Nr. 198; auch Görlich, Gesch. der Prämonstratenser S. 93, Anmerk. 3.

[1]) V. U. 249.

[2]) 1305 war dem Abt das Patronatsrecht in Hundsfeld, das ihm von den Söhnen des Breslauer Bürgers Goblo streitig gemacht wurde, zugesprochen worden. cfr. Häusler, Urk. des Fürstenthums Oels, 143.

[3]) V. U. Nr. 350, 359.

[4]) cfr. Pfotenhauer: Zur Geschichte der Weihbischöfe von Breslau, Zeitschrift XXIII, 248.

[5]) V. U. Nr. 361. Häusler zählt ihn als Kuyl mit zu den Lossener Pfarrern; er war wohl Verwalter des Stiftsgutes am Orte, im Interesse seines Ordensbruders, des Weihbischofs Thomas, dem die Nutznießung des Gutes zugewiesen war (cfr. das unter 6 Gesagte); er ist auch gewiß derselbe, dem als Hanke von Oels, Conventual des Ordens, 1362 Peter Beckir und sein Bruder geloben, sie wollen keinen Anspruch wegen des Gutes machen. V. U. Nr. 404.

seinem Tode fielen sie an das Stift. Der Abt investirt ihn per manuterium. 1402 erhielt der Prior Andreas Rugeler auf Lebenszeit 1 Mk. jährlichen Zins davon. (V. U. Nr. 734.) Nach dem Tode des Fr. Nikolaus († 24. December 1374)[1]), des letzten et immediati rectoris, folgte

8) Fr. Michael Grunc (Grime) de Raczniani villa (Raczmandorf); er wurde 25. Dezember 1375 investirt und ging 1378 nach Allerheiligen bei Breslau, wird aber 24. November 1393 wieder als Pfarrer genannt[2]); er war in diesem Jahre von Nassengnef auf Güntherwitz verletzt worden, der zu Breslau in Gegenwart des Herzogs von Oels und Liegnitz 2c. zur Leistung des Zehnten und einer Geldbuße (Stiftung einer ewigen Lampe in Lossen) auf Grund eines freundschaftlichen Vergleichs verurtheilt wurde[3]). Er starb 15. Dezember 1402.

9) Fr. Erasmus Losak, † 1413 24. Mai[4]) und ihm folgte

10) Fr. Thomas Jeraslendorf von Neumarkt, auch Thammo genannt; er wird schon am 27. Juni 1413 Pfarrer von Allerheiligen, visitirt 1418 Strelna. 1422 ist er Pfarrer von Landau und bleibt es bis 11. Februar 1423[5]). Er starb 1. März 1435. Ihm folgte der bisherige Pfarrer von Allerheiligen

11) Fr. Martin Schellendorf, der 18. Juli 1413 starb. An seine Stelle trat

12) Fr. Michael Seidel[6]), auch de Opol genannt. (1414, 1416, 1417, 1418, 4. Juli 1419); er war jedenfalls ein bedeutender Mann, visitirte im Auftrage des Abtes 21. Oktober 1407 das Kloster mit der Weisung, Schuldige und Abtrünnige (viriliter) zu bestrafen, vielleicht Anhänger des Husitismus, ebenso 23. November 1418 mit dem Abte und Thammo von Allerheiligen im Auftrage des Concils und des Papstes das Frauenkloster Strelna[7]). Er war auch auf dem Konstanzer Concil 4. Februar 1416 und genoß die Gunst des Papstes, der ihn für seine Verdienste zu belohnen versprach: er soll Lossen verlassen und Propst werden. 18. März 1418 ist er Propst in Czarnowanz, dessen Besetzungsrecht Papst Martin in Anspruch nahm, obwohl Sueno bereits als Propst gewählt war und sich noch im September dieses Jahres als solchen bezeichnete. Im Februar 1419 nennt sich dann Fr. Michael Propst in einer Urkunde, in der als Zeuge ein Laurentius laicus aus Lossen auftritt; er wurde aber erst als solcher anerkannt, nachdem er sich verpflichtet hatte, den Abt von Vincenz als Vaterabt anzuerkennen, wofür dieser ihm Schutz gegen den Abt von Prämontré versprach. Er wird 1425 und 1431 noch als Propst genannt und starb 17. November 1434[1]). Eine ähnliche Bedeutung hatte

13) Fr. Nicolaus Leman[2]), denn er wurde Propst, und Prior des Stifts, 13. März 1426 sogar Abt und starb 1449; als Pfarrer wurde er am 11. Februar 1419 präsentirt, 6. April investirt und zwar vom Pfarrer Johann Swaratin von Hundsfeld im Auftrage des Bischofs; er kniete vor ihm, qui eum eum iuribus providit ipsumque investivit, nieder, ging dann mit ihm an den Hochaltar im Chor von Lossen, worauf Johann eine Ansprache an das Volk hielt und Nikolaus von diesem ein Offertorium sine impedimento et contradictione cuiusque entgegennahm[3]). (Fortsetzung folgt.)

[1]) V. U. Nr. 359 und 514. [2]) V. U. 514 und 526, 543.
[3]) V. U. 659. [4]) V. U. 861, 862, 863, 864, 865.
[5]) V. U. 991, 1007, 1008.
[6]) V. U. 865, 879. [7]) V. U. 941.

[1]) Cod. dipl. I 105, 114, 107, 111 und S. IX—XI. Zeitschr. II, S. 47.
[2]) V. U. Nr. 987, 988.
[3]) V. U. Nr. 948 und 949. Görlich S. 106.

Von den Fehlern, welche in der Messe gewöhnlich begangen werden.

(Nach dem heiligen Alfons Maria von Liguori.)

(Schluß.)

16. Es sind Fehler: Erstens, wenn man die Oration: In spiritu humilitatis etc. eher beginnt, als man die zusammengefalteten Hände auf den Altar geleget hat. Zweitens, wenn man das Haupt bei „Et incarnatus est“ neiget, weil hier ohnedies die Genuflexion gemacht wird; so auch, wenn man das Haupt bei den Genuflexionen nach der Consecration neiget; und ferner, wenn man ohnehin die tiefe oder die mittlere Inclination machet. Drittens wenn man die Ceremonien bei „Sursum Corda“, und bei „Gratias agamus Domino Deo nostro“ unter einander vermenget. Wenige machen dieß, wie es sein soll. Es muß auf folgende Weise gemacht werden. Bei „*Sursum corda*“ werden die Hände bis an die Brust erhoben, und in der Breite derselben so ausgebreitet gehalten, daß die eine Fläche der Hand gegen die andere sieht; bei dem „*Gratias agamus etc.*“ werden sie ein wenig höher erhoben und zusammen geleget; und es werden die Augen erhoben und das Haupt geneiget, während „*Deo nostro*“ gesprochen wird.

17. Es ist ein Fehler: Erstens, das Haupt zu neigen wenn „per Christum dominum nostrum“ gesagt wird; doch hiervon ausgenommen ist, wenn man es nach dem Memento für die Verstorbenen sagt. Zweitens, bei Sanctus, die Hände zusammengeleget auf dem Altare zu halten, da sie doch bis zu „Benedictus, qui venit etc.“ zwischen der Brust und dem Altare gehalten werden müssen, und man dabei mäßig geneiget zu stehen hat.

18. Es ist ein Fehler: Te igitur etc. zu sagen, während man die Hände auseinander leget. Denn die Rubrik schreibet vor, daß die Hände aus einander geleget und etwas empor gehalten, (während die Augen zum Crucifixe erhoben werden), und wieder zusammen geleget auf den Altar gestützet werden müssen, und daß dann erst der Celebrant, tief geneiget, den Canon beginne und spreche: Te igitur etc.

19. Es ist gegen die Rubrik, wenn man: Erstens, die Hände, ehe die Kreuzzeichen über die Oblata zu machen sind, und ehe man spricht: Haec dona etc., nicht zusammen leget, so auch, wenn dieses nicht bei den Worten: Fiat dilectissimi Filii tui etc., ehe man die Hostie nimmt, um sie zu consecriren, geschieht. Zweitens, wenn man die Kreuze nicht dann macht, wenn das zwischen die Worte gesetzte Zeichen (†) es fordert, z. B. Bene † dictam etc. Drittens, wenn man die Hostie, bis man das Kreuzzeichen macht, nur mit der linken Hand hält. Viertens, wenn die Hostie gegen das Corporale gesenkt, und nicht aufrecht gehalten wird, während über dieselbe das Kreuz zu machen ist.

20. Es ist unanständig, die Füße nicht gleich, oder sie weit auseinander gesetzt zu halten, so auch, während der Consecration, oder sonst einer Handlung den rechten Fuß mit der Spitze auf den Fußtritt zu setzen.

21. Es ist unanständig: Erstens, bei der Consecration der Hostie die Ellbogen, anders als etwas gebogen auf den Altar zu legen. Zweitens, bei der Anbetung, statt bloß den äußersten Theil der Hände, auch die Arme auf den Altar zu halten. Drittens, bei der Elevation das Haupt zu neigen, indem doch die Augen immer auf die Hostie oder auf den Kelch gerichtet sein müssen. Viertens, die Hostie oder den Kelch über den Kopf zu halten. Fünftens, beim Genuflectiren die Hände nicht ganz, d. h. bis an die Pulsen auf dem Corporale zu halten, oder die Finger in die Höhe, d. h. gegen Himmel zu erheben.

22. Es ist ein Fehler: Erstens, bei der Consecration des Kelches, selben mit beiden Händen an dem Knopfe, und nicht mit der linken Hand an dessen Fuße zu halten, Zweitens, die Worte: Haec quotiescumque etc. nicht gleich nach der Consecration, sondern erst bei der Aufhebung zu sprechen. Drittens, den Fuß des Kelches zu küssen, oder die Stirne damit zu berühren. Viertens, die Hostie sowohl, als den Kelch nicht in gerader Linie, und beide nicht so hoch zu erheben, daß sie das Volk sehen kann. Fünftens, bei der Erhebung der Hostie oder des Kelches mündlich irgend ein Gebet zu sprechen.

23. Es ist ein Fehler, die zusammengefalteten Hände auf das Corporale zu legen, und sie nicht so zu halten, daß die kleinen Finger die Vorderseite des Altartisches berühren, wobei die Rubrik nichts anderes vorschreibt, als daß vor der Consecration die Daumen in Kreuzesform übereinander geleget, und nach derselben die Daumen von den Zeigefingern nicht getrennt werden sollen.

24. Es ist ein Fehler: Erstens, die beiden Memento mit lauter Stimme zu sagen, wie auch nach dem ersten Memento: Omnium circumstantium, und nach dem zweiten: Ipsis Domine. Zweitens, bei dem Memento für die Verstorbenen eine Pause zu machen, ehe die Worte: qui nos praecesserunt etc. gesprochen sind.

25. Es ist ein Fehler, geneigt zu stehen, und die zusammengefalteten Hände auf den Altar zu legen, während gesagt wird: Praeceptis salutaribus moniti, da sie bis zum „Pater noster“ zusammengelegt vor der Brust gehalten werden müssen.

26. Es ist ein Fehler, die Patene mit der linken Hand, oder nachdem sie geküsset worden ist, an dem Meßkleide abzuwischen.

27. Es ist ein Fehler: Erstens, Agnus Dei etc. zu sprechen, und dabei die Hände zusammengefaltet auf dem Altare zu halten. Zweitens, bei Domine, non sum dignus, etc., (dem zuwider, was im 4. Capitel, Nummer 1. gesagt worden ist), seitwärts gewendet zu stehen; wie auch sehr stark an die Brust zu schlagen. Drittens, wenn das Zeichen des Kreuzes gemacht, und gesprochen wird: Corpus Domini nostri Jesu Christi etc., die Querlinie über die Patene hinaus zu ziehen.

28. Es ist ein Fehler: Erstens: während des Zusammenstreifens der Fragmente die Worte: Quid retribuam Domino etc. zu sprechen; denn die Rubrik sagt: *„Aliquantulum quiescit in meditatione SS. Sacramenti: deinde, depositis manibus, dicet secrete:* Quid retribuam Domino etc. *et interim discooperit Calicem etc.“* Zweitens, die Patene schon vor der Sumtion des heiligen Blutes unter das Kinn, oder sie während der Sumtion an die Brust zu halten, oder sie auch bei der Purification unterzuhalten. Drittens, die Patene mit der Palla zu

bedecken, oder sie umgekehrt auf das Corporale zu legen. Viertens, die Finger oder den Mund mittelst der Finger an dem Rande des Kelches zu purificiren. Fünftens, bei der Purification des Kelches und der Finger den Kelch auf den Altar zu stützen. Sechstens, den Kelch nicht mit Wein zu purificiren, wozu die päpstliche Dispens erfordert würde; oder die Purification nicht von derselben Seite her in den Mund fließen zu lassen, von woher man das heilige Blut getrunken hat; denn dies wurde von dem heiligen Papste Pius V., wie bei Gavanti zu sehen, verordnet. Siebentes, bei der Purification der Finger nicht wenig Wein und viel Wasser, damit das Purificatorium nicht bemakelt werde, zu nehmen.

29. Es ist ein Fehler: Erstens, wenn nach der Ablution der Kelch in die Mitte des Altares gesetzt, und das Velum so über die Bursa zurückgeschlagen wird, daß der Kelch unbedeckt bleibet; und noch vielmehr ist es gefehlt, wenn das zusammengefaltete Corporale auf den Kelch und nicht in die Bursa gelegt wird. Zweitens, ist es ein Fehler, wenn man die Antiphon: Communio, während man den Kelch zusammenrichtet, und nicht auf der Epistelseite spricht, oder wenn man sie auf dem Wege vollendet.

30. Es ist ein Fehler, wenn man bei den Worten: Et verbum caro factum est, gegen das Kreuz, und nicht gegen das Evangelium genuflectirt, oder den vordern Theil des Meßkleides aufhebt.

31. Es ist ein Fehler, wenn man das Birett eher nimmt, als man vom Altar herabsteigt, oder als man die Genuflexion, oder die tiefe Verneigung gemacht hat, oder wenn man das Birett auf die Bursa legt, auf welche durchaus nichts, weder wenn man sich an den Altar hinbegiebt, noch wenn man sich von demselben zurückbegiebt, zu legen ist. Siehe hierüber Merati, part. 2. tit. 2. n. 1., wo er ein Decret vom 1. September 1703 anführt, welches verbietet, das Manutergium auf der Bursa zu tragen; und die Docktoren sagen, dieß sei auch von jedem anderen Dinge zu verstehen.

Akademischer St. Bonifatius-Haupt-Verein.

Am Donnerstag, 16. Nov., tagte im Vincenzhause die 111. General-Versammlung des akadem. St. Bonifatius-Haupt-Vereins. Aus dem Verlauf derselben sei Folgendes hervorgehoben: Neu aufgenommen wurden 45 Studirende verschiedener Fakultäten. Der Herr Protektor ermahnte darauf in einer Ansprache, unter den Studirenden immer mehr Mitglieder für den Bonifatius-Verein zu werben. Sodann empfahl derselbe noch ein anderes Liebeswerk den Studirenden, den St. Vincenz-Verein, der ihnen Gelegenheit biete, die socialen Schäden des Volkes aus eigener Anschauung kennen zu lernen und ohne große Opfer recht segensreich zu wirken. Dann ergriff das Wort der Diöcesan-Präses des Schlesischen Bonifatius-Vereins, Herr Canonikus Scholz, um über die 50jährige Jubelfeier des Bonifatius-Vereins zu referiren, welche am 23. und 24. August cr. zu Fulda in Anwesenheit vieler Bischöfe Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz und Luxemburgs festlich begangen wurde. Auch über die General-Versammlung des Bonifatius-Vereins auf dem Katholikentage zu Neisse berichtete derselbe und betonte die Anerkennung, die daselbst gerade dem akadem. St. Bonifatius-Verein gezollt worden sei. Reichlicher, wohlverdienter Beifall wurde den fesselnden Ausführnngen des hochverehrten Herrn zutheil. Ein Vortrag des Herrn cand. theol. Gebel über das Thema: „Der Einfluß des Christenthums auf das sociale Leben der Heiden und Juden" erntete reichen Dank und Beifall und bildete den Schluß des offiziellen Theiles der Sitzung, worauf eine kurze Fidelitas die Mitglieder noch einige Zeit in freudiger Stimmung zusammenhielt.

Litterarisches.

Maria und das heiligste Altarssakrament. Ein Büchlein für Priester und Volk, insbesondere für die Mitglieder der Anbetungsvereine, von P. H. Krones, Priester aus der Congr. des allerh. Erlösers. Trier 1899. Druck u. Verlag der Paulinus-Druckerei. Preis 1 Mk. — Dieses Büchlein legt die Beziehung Mariens zum allerheiligsten Sakramente dar. I. Theil: Wir verdanken Maria das heiligste Sakrament A. mittelbar: 1. als der Vermittlerin aller Gnaden, 2. ihrer Fürbitte, 3. ihrer Würdigkeit; B. unmittelbar seinem Inhalte nach: „Christi Fleisch ist Mariens Fleisch". Der II. Theil zeigt, wie auch die Kirche in Liturgie und Lehre diesen Zusammenhang bekundet. Im III. Theile werden die Einzelbeziehungen näher dargelegt und begründet. Da der Gegenstand bisher noch nicht in umfassender Weise behandelt wurde, so wird das Büchlein sicherlich sehr willkommen sein und segensreich wirken.

Kleine Heiligenlegende. Auf Grund der amtlichen Lehrpläne für kath. Volksschulen herausg. von O. Wilpert. 2. verm. Aufl. Groß-Strehlitz, Verlag von A. Wilpert, 1899. Preis 10 Pf. — Diese Legende entspricht ganz ihrem Zwecke und verdient massenweise unter die Jugend verbreitet zu werden.

Kleine katholische Christenlehre, das ist: Katholischer Katechismus für Volksschulen. Entworfen von Th. Dreher. Zweite Auflage. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsh, 1899. Preis 80 Pf.

Katholische Elementarkatechesen. Von Dr. Th. Dreher, Domkapitular an der Metropolitankirche zu Freiburg. Zweiter Theil. Die Sittenlehre. Dritte Aufl. Freiburg i. B., 1899. Herder'sche Verlagsh. Preis 1,30 Mk. — Gut brauchbar!

Katholische Sonn- und Festtagspredigten. Von Dr. Jac. Schmitt, Domkapitular in Freiburg. Erster Jahrgang. Fünfte Aufl. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsh., 1899. Preis 6,40 Mk. — Für's Landvolk bearbeitet, aber auch für Städter gut zu gebrauchen!

Die sociale Bedeutung der katholischen Kirche. Von P. Matthias von Bremscheid, Ord. Cap., Provinzial der rheinisch-westfälischen Kapuziner-Ordens-Provinz. Zweite durchgesehene Auflage. Mainz, 1899, Verlag von F. Kirchheim. Preis Mk. 1,20. — Der H. Verfasser ist ein geschätzter Volksschriftsteller, wie er in dieser Schrift wiederum glänzend bewiesen hat.

Konfessionalität und Nationalität in ihrem gegenseitigen Verhältnisse. Ein Vortrag, gehalten auf der Meißener Kirchen- und

Pastoralkonferenz von D. B. Hartung, Pfarrer an der Peterskirche zu Leipzig. Leipzig, B. Richters Buchh., 1899. Preis 60 Pf. — Der Verfasser ist sehr wohlwollend gegen die deutschen Katholiken gesonnen, leidet aber doch, wie nicht anders zu erwarten, an den Irrthümern der Augsb. Confession.

Erasmus Manteuffel von Arnhausen, der letzte katholische Bischof von Camin (1521—1544). Ein Lebens- und Charakterbild. Von E. Görigk, Kaplan. Braunsberg, 1899. Verlag von E. Bender. — Diese dem H. Professor Dr. Dittrich in Braunsberg gewidmete Broschüre ist mit großem Fleiße nach sorgfältigen Quellenstudien verfaßt und giebt ein sehr anschauliches Bild der damaligen Zeit. Ihre Verbreitung besonders in Norddeutschland ist sehr zu wünschen.

Recht und Pflicht der Kindertaufe. Dem christlichen Volke dargeboten von Gustav Adolf Frost, Pfarrer in Obergrünberg. Leipzig, Bernh. Richters Buchh., 1899. Preis 50 Pfg. — Vorstehende Broschüre ist gegen die Baptistengemeinde in Dresden gerichtet, welche durch eine Eingabe an das ev.-luth. Landesconsistorium in Dresden dazu Veranlassung gegeben hat, und vom prot.-gläubigen Standpunkte aus eine sehr gute Widerlegung der baptistischen Irrthümer.

Aus Vergangenheit und Gegenwart. Erzählungen, Novellen, Romane. Herausg. von St. Aenstoots. 16. Bändchen: Geschichten aus dem alten Köln von H. Kerner (H Carbauns). 17. Bändchen: Die verwechselten Feldwebel von J. T. Kujawa. 18. Bändchen: Die Kartengundel von A. Butscher. 19. Bändchen: Nach dem Tode von M. Herbert. 20. Bändchen: Der Wucherer von Ph. Laicus. Kevelaer, Verlag von Butzon und Bercker. Preis pro Bändchen 30 Pf. — Diese Novellen sollten an Stelle anderer oft sehr gefährlicher Lectüre recht weite Verbreitung finden.

Mein Heiligthum. Aus dem Tagebuche eines jungen Priesters. Von Ivo. Mainz 1899. Verlag von F. Kirchheim. Preis Mk. 1,20, eleg. geb. Mk. 2. — Eine Dichterseele, die in der Idee des Priesterthums die köstlichsten Motive zu poetischem Schauen findet, redet hier in schlichten, aber begeisterten Worten, private Erlebnisse zu Gedanken von universellster Bedeutung ausbauend.

Die Streitfrage über die physische oder moralische Wirksamkeit der Sakramente nach ihrer historischen Entwickelung kritisch dargestellt von Dr. G. Reinhold, K. K. Univ.-Prof. in Wien. Mit Approbation des H. H. Bischofs von Rottenburg. Stuttgart und Wien. J. Roth'sche Verlagsh., 1899. Preis 3,20 Mk. — Der gelehrte H. Verfasser hat uns hiermit ein Werk geboten, welches den nicht genug zu rühmenden Vorzug besitzt, mit großer Belesenheit und Gründlichkeit eine ebensolche Klarheit in der Darstellung zu verbinden, weshalb es auf's Wärmste empfohlen wird.

Meinholds Juristische Handbibliothek, redigirt von M. Hallbauer, Kgl. Sächs. Oberlandesgerichtsrath in Dresden. I. Band 100: Das neue Testamentenrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine gemeinverständliche Darlegung des neuen Testamentenrechts, zugleich ein Hülfsbuch für die, welche einen letzten Willen errichten wollen. Von M. Hallbauer, Kgl. Sächs. Oberlandesgerichtsrath in Dresden. Leipzig, Verlag von A. Berger (Serig'sche Buchh.), 1899. Preis geb. Mk. 2,50. — Dieses Buch ist zunächst für Nichtjuristen bestimmt und will darum nur die Grundzüge des neuen Rechts darlegen. Dadurch wird es übersichtlich und gemeinverständlich. Schuldirector Reidhardt in Leipzig urtheilt darüber folgendermaßen: Die Anordnung des Stoffes und — was mir hier als sehr bedeutungsvoll erscheint — die Art der Darstellung halte ich für ganz ausgezeichnet. Hallbauer besitzt die beneidenswerthe Gabe, das, was er zu sagen hat, in einfacher, verständlicher Weise auszudrücken, so daß auch der ungeschulte Leser nicht im Unklaren bleibt. Wir haben wenig Schriftsteller, die so populär zu schreiben verstehen und einen an sich trocknen Stoff für das Volk genießbar zu machen, wie es Hallbauer versteht. Es mag Leute geben, denen der Werth dieses Büchleins nicht sofort in die Augen fällt. Denen rathe ich, einmal die betreffenden Partien im Gesetzbuche nachzulesen. Sie werden gar bald zu der Einsicht kommen, daß es nicht leicht ist, ein Verständniß für die einzelnen Bestimmungen und ihren inneren Zusammenhang zu gewinnen. Dagegen erwirbt man sich unter Hallbauer's Führung die Gesetzeskenntniß — soweit sie der Laie nothwendig hat — viel leichter und deshalb wünsche ich dem Buche eine recht weite Verbreitung.

II. Band 101: Das neue Vormundschaftsrecht rc., zugleich ein Hülfsbüchlein für Vormünder. Von M. Hallbauer u. R. Thieme-Garmann. Leipzig, Verlag von A. Berger (Serig'sche Buchh.) 1899. Preis geb. Mk. 2,50. — Was von dem Testamentenrechte gilt, das gilt auch in demselben Maße von dem vorstehenden Buche: es zeichnet sich durch seine Klarheit, Uebersichtlichkeit und darum außerordentliche Brauchbarkeit in ganz besonderer Weise aus und wird somit, wie das Testamentenrecht, bestens empfohlen.

Auch die Ausstattung, der Druck und das Papier verdienen bei beiden Büchern das größte Lob.

Glücksrad-Kalender für Zeit und Ewigkeit. 20. Jahrg. 1900. Preis 70 Pf. (Verlagsh. „St. Norbertus" in Wien.) Um die Bedeutung des letzten Jahres im scheidenden Jahrhundert zum Ausdruck zu bringen, hat sich dieser durch Reichhaltigkeit und Gediegenheit stets hervorragende Kalender für das Jahr 1900 in ganz besonders schöner Ausstattung und besonders reichem Bilderschmucke eingestellt. Derselbe verdient weite Verbreitung.

Dreitägige Geistessammlung. Eingerichtet für Ordenspersonen von R. P. A. Bellecius S. J. 2. verb. Aufl. Regensburg, Nation. Verlagsanstalt, 1900. Preis 1 M. — Sehr zweckentsprechend.

Tagzeiten zu Ehren Unserer lieben Frau. (Officium parvum.) Mit deutschem und lateinischem Texte. Von J. Leitner. 6. Aufl. Regensburg, Nation. Verlagsanstalt, 1899. Preis 1 Mk. 15 Pf. — Höchst brauchbar!

Die klösterlichen Tugenden oder: Practische Erörterungen über die Ordensgelübde und über die brüderliche Liebe. Zum Gebrauche für geistliche Genossenschaften, deren Seelenführer und Beichtväter. Von P. B. Valuy. Regensburg, Nation. Verlagsanstalt, 1899. Preis 1 Mk. 90 Pf. — Außerordentlich zu empfehlen!

Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrh. bis zum Ausgang des Mittelalters. Von E. Michael S. J., Doctor der Theologie und der Philosophie, ordentlichem Professor der Kirchengeschichte an der Universität Innsbruck. Zweiter Band. Religiös-sittliche Zustände, Erziehung und Unterricht während des 13. Jahrh. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsh., 1899. Preis 6 Mk. — Die Hauptabschnitte dieses herrlichen Werkes sind: I. Der Weltclerus. II. Die Orden. III. Die Predigt. IV. Glauben und Lieben. V. Außerkirchliche Bestrebungen und deren Bekämpfung. VI. Erziehung und Unterricht. — Das Werk zeichnet sich durch Gründlichkeit, Klarheit und Verständlichkeit aus und kann nicht genug empfohlen werden. Wir in Schlesien freuen uns, daß der Hr. Verfasser auch der hl. Hedwig gedacht hat.

Das bittere Leiden des heiligsten Herzens Jesu. Fromme Lesungen für die Verehrer des göttlichen Herzens Jesu in gesunden und kranken Tagen. Von Dr. Fr. Frank, Pfarrer. Regensburg, Nation. Verlagsanstalt, 1899. Preis pro Heft 40 Pf. — Von diesem empfehlenswerthen Werke, welches 25 Lieferungen enthält, ist das 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Heft erschienen.

Medulla Pietatis Christianae sive Libellus precum pro adolescentibus litterarum studiosis. Auctore J. Schneider S. J. Ed. 8. cura A. Lehmkuhl S. J. Coloniae, sumpt. et typ. J. P. Bachem. — Das Büchlein kann für die studierende Jugend nur bestens empfohlen werden.

Krippe und Altar oder Weihnachten in der Eucharistie. Betrachtungen von C. Wöhler. Mit einer Vorrede von F. Hattler S. J. 5. verb. Aufl. Regensburg, Nation. Verlagsanstalt, 1900. Preis 3,75 Mk. — Dieses Betrachtungsbuch ist grade jetzt sehr gut zu gebrauchen.

Der heilige Augustinus. Von Ad. Hatzfeld. Aus dem Französischen übers. von F. X. Kerer, Pfarrer. Regensburg, Nation. Verlagsanstalt, 1900. Preis 2,40 Mk. — Die Franzosen gehen daran, durch Werke über die Heiligen die Gebildeten wieder für die Heiligen zu interessiren. Vorstehende Schrift gehört zu diesen Versuchen und muß als recht gut gelungen bezeichnet werden.

Jubiläums-Jahrgang (1850 — 1900) des **Prediger und Katechet.** Eine practische kath. Monatsschrift, besonders für Prediger und Katecheten auf dem Lande und in kleineren Städten. Unter Mitwirkung mehrerer kath. Geistlichen herausg. von A. P. Brunner, Seminar-Regens in Regensburg. Regensburg, Nation. Verlagsanstalt, 1900. Preis 5,75 Mk. — Wird hiermit in empfehlende Erinnerung gebracht.

Officia propria Dioecesis Wratislaviensis. Jussu et auctoritate Em. Rev. et Cels. Domini Georgii, S. Rom. Eccl. Presb. Card., Princ. Ep. Wr. ed. Wratislaviae, Sumpt. G. P. Aderholz, MDCCCIC. Preis 3 Mk. — Dieses Proprium wird jedem Diöcesanpriester ebenso willkommen wie unentbehrlich sein.

Hundert kurze Erzählungen von Christoph von Schmid. München, Verlag von R. Oldenbourg. Preis 75 Pf. — Wer kennt nicht die lieblichen Erzählungen des weithin berühmten und beliebten Verfassers! Dieselben seien hiermit für die liebe Jugend als Weihnachtsgeschenk recht warm empfohlen.

Zur Codification des Canonischen Rechts. Denkschrift von Dr. Hugo Laemmer, Prälat, Protonotar, Consultor ꝛc., ord. Professor des Kirchenrechts ꝛc. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsh., 1899. — Der als gründlicher Kenner des canonischen Rechts weithin bekannte Hr. Verfasser giebt in vorstehendem Buche eine Uebersicht der von jeher gefühlten und aus allen Kreisen des Episkopats durch entsprechende Postulate ausgedrückten Reformbedürfnisse des canonischen Rechts, sowie der Versuche zu einer passenden Codification desselben. Letztere erfährt in diesem hervorragenden, auf langjährigem Fleiße und gründlichen Studien beruhenden Werke eine bedeutende Förderung.

Jesus, Dir lebe ich! Kleines Gebet- und Erbauungsbüchlein für Kinder von 7—10 Jahren. München, Druck und Verlag von R. Oldenbourg. Preis 1 Mk. 50 Pf. — Das mit hübschen Bildern ausgestattete Büchlein ist für Kinder gut geeignet.

Fünfunddvierzig Betrachtungen über das Hohe Lied. Von Marie Anna Zaubzer. München, Druck und Verlag von R. Oldenbourg. Preis 1 Mk. 50 Pf. — Die Verfasserin ist sowohl in der hl. Schrift, wie in den Kirchenvätern und in der hl. Mystik gut bewandert, so daß vorstehendes Büchlein sehr zur Erbauung dient.

Personal-Nachrichten.

Anstellungen und Beförderungen.

Angestellt wurden: Kaplan Berthold Pohl in Schömberg, Archipr. Landeshut als Pfarradministrator daselbst. — Kaplan Paul Schmidt in Breslau als provisorischer Beneficiat an der Churfürstlichen Kapelle in Breslau. — Kaplan Johann Sydow in Wansen als solcher bei St. Maria in Breslau. — Weltpriester Johann Bergmann aus Pitschen als Kaplan in Wansen. — Kaplan Georg Kliche in Kostenblut als solcher in Peterswaldau. — Weltpriester Felix Fromm aus Siegfriedswalde unter Rücknahme des Decretes als Kaplan in Miechowitz, als Kaplan in Tost. — Pfarradministrator Paul Treutler in Nieder-Mittel-Peilau, Archipr. Reichenbach, als Pfarrer daselbst. — Weltpriester Johann Lebok aus Kaltwasser als Kreisvicar in Loslau. — Weltpriester Wilhelm Franke aus Schmolitz als II. Kaplan in Ziegenhals. — Weltpriester Franz Geisler aus Wartha als Lokalkaplan in Obernigk. — Weltpriester Joseph Kubis aus Proschau als Kaplan in Miechowitz. — Pfarrer Anton Duczek in Broslawitz als Fundatist in Groß-Stein, Archipr. Groß-Strehlitz.

Milde Gaben.

(Vom 8. November bis 22. November 1899 incl.)

Werk der hl. Kindheit. Lipine durch H. K. Bennek 108,40 Mk., Gr.-Carlowitz durch H. Pf. Ganse pro utrisque 30 Mk., Breslau von N. S. 90 Mk., Domb durch H. K. Hawlitschka 93 Mk., Neusalz durch H. Pf. Rathmann incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Elisabeth zu taufen 82 Mk., Krintsch durch H. Pf. Strauch 21 Mk., Kunersdorf durch H. Erzpr. Grimm 16,10 Mk., Neukirch durch H. Pfarradm Preuß 77,50 Mk., Weidenhof durch H. Pf. Gerlach pro utrisque 43,20 Mk., Grottkau durch H. Fürstb. Commiss. Hein incl. zur Loskaufung von zwei Heidenkindern 101,25 Mk., Städtel Leubus durch H. Pf. Birke 40 Mk., Münsterberg durch H. K. Hampel incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Carl zu taufen pro utrisque 85 Mk., Groschowitz durch H. Erzpr. Sdralek incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes 32,75 Mk., Krehlau durch H. Pf. Waudcke 34,50 Mk., Breslau Ungen. 3 Mk., Peiskretscham durch H. Pf. Chrząszcz 112 Mk., Breslau Ung. zur Loskaufung eines Heidenkindes Agnes zu taufen 21 Mk.

Gott bezahl's! A. Sambale.

In unserem Verlage erschien:
67 Katholische Kirchenlieder
für 4stimmigen Männerchor.
Herausgegeben von Lic. Lüdke.
Preis 2 M. 20 Pf.
G. P. Aderholz' Buchhandl. in Breslau.

Dr. med. Franz Herodes
pract. Zahnarzt.
Breslau,
jetzt Ohlauerstrasse 45b,
an der Promenade.

Altarkerzen
aus nur reinem Bienenwachs, nach Vorschrift der kath. Kirche gearbeitet, empfiehlt billigst
Fr. Marmätzschke,
Wachsbleiche, Wachswaaren- und Kunstwaben-Fabrik,
Neisse i. Schl., Fischmarkt 73.
Neustadt O.-Schl., Niederthor.

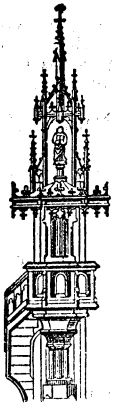

Das
Erste Schlesische Special-Institut
für
Kirchen-Ausstattungs-Gegenstände
von
C. Buhl in Breslau,
Kl. Domstraße Nr. 4,

gegründet 1865, prämiirt mit der silbernen Medaille 1881,

hält sich, gestützt auf die besten Zeugnisse, insbesondere von Sr. Bischöflichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Dr. Gleich, zur Anfertigung von Altären, Kanzeln, Beichtstühlen, Statuen (Original-Holzschnitzerei) in allen Größen bei solider und kunstgerechter Ausführung zu den billigsten Preisen bestens empfohlen.

Zeitgemäßes Predigtwerk.

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** ist erschienen und in allen Buchhandlungen in **Breslau** in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung zu haben:

Zur Jahrhundertswende.

Christus und die menschliche Gesellschaft. Zeitgemäße Predigten von **Dr. Cesl. M. Schneider.** Mit kirchlicher Approbation. 296 S. gr. 8. br. ℳ 2,40, geb. ℳ 3,00.

Das Werk enthält 30 Predigten, in welchen die socialen Wirren und Kämpfe am Ende des 19. Jahrhunderts durch den geoffenbarten katholischen Glauben beleuchtet werden. — Für die praktische Benutzung sind die Predigten so eingerichtet, daß leicht ein einziger von den 3 Teilen jeder Predigt Stoff zu einer Predigt liefern kann.

Ein vorzügliches Predigtwerk!

In unserm Verlage erschien soeben:

Das Leben Jesu nach den vier Evangelien in Predigten dargestellt und betrachtet von **Kaspar Berens,** Pfarrer. Mit kirchl. Approb. III. Bd. V u. 542 S. gr. 8°. Preis brosch. 4,80 Mk; gebd. in Halbfranz 6,40 Mk. (Die früher erschienenen beiden ersten Bände kosten zusammen brosch. 9,— Mk.; gebd. in Halbfranz 12.- Mk.

„Die Lobsprüche, welche unser Blatt s. Z dem ersten Band dieses Predigtwerkes mitgegeben hat, gelten auch dem zweiten und dritten. Für hoch und nieder, Stadt und Land gleich verwendbar, zeigen diese Predigten, in dem Verfasser einen ebenso vortrefflichen Meister der Rede wie verständigen Exegeten . . . ."

„Korrespondenz- u. Offertenblatt."

Zu beziehen durch alle Buchhandl., in **Breslau** durch **G. P. Aderholz'** Buchhandl.

Paderborn. Bonifatius-Druckerei.

Die gute Congreganistin

oder Marianisches Vereinsbuch für katholische Jungfrauen. Von B. Störmann, Pastor. **Zwei Ausgaben:** Für Pfarrgemeinden und für Pensionate. **21.** Auflage. Preis geb. Mk. 1.50 u. höher, je nach dem Einbande.

Das Buch bietet Alles, um die Mitglieder der Marianischen Congregation zu guten Congreganistinnen heranzubilden. Eingehende Belehrung über das Wesen der Congregation, über die Pflichten ihrer Mitglieder, sowie ein reichhaltiges Gebetbuch bilden den Inhalt dieses sehr brauchbaren Buches.

Bisheriger Absatz 62000 Expl.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie von der

A. Laumann'schen Buchhandl., Dülmen i. W.,

Verleger des heiligen Apostolischen Stuhles.

In **Breslau** vorräthig in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung.

Gebrüder Nega.

Breslau, Albrechtsst. 7.

Teppiche, Möbelstoffe, Gardinen, Tischdecken, Läuferstoffe 2c.

Spezialität:

Kirchenteppiche.

Breslau, Albrechtsst. 7.

Muster u. Auswahlsendung steh. jederz. franko zu Dienst.

Allerhöchste Auszeichnungen: Orden, Staatsmedaillen etc.

EMMER

Pianinos 450 Mark an,
Flügel 10jährige Garantie,
Harmoniums 95 Mark an.

Abzahlung gestattet.
Bar: Rabatt und Freisendung.

Fabrik: W. Emmer, Berlin C.,
Seydelstr. 20. Preisliste, Musterbuch umsonst.
Die Herren Geistlichen u. Lehrer erhalten Extrapreise.

Butzon & Bercker, Kevelaer.

Passende Weihnachtsgeschenke.

Aus Vergangenheit und Gegenwart: Sammlung spannender, sittlich reiner Erzählungen von beliebten katholischen Autoren, u. A. Aug Butscher, Dr. H. Tardauns, Ad. Jos. Cüppers, Fabri de Fabris, M. Herbert. Ant. Jüngst J. T. Kujawa. Ant. Schott. Bis jetzt erschienen 21 Bändchen, jedes ca. 96 Seiten, elegant brosch. à 30 Pfg. **Alle 3 Wochen ein neues Bändchen.**

P. **Soengen,** S. J.: **Das katholische Kirchenjahr.** Lateinisch-deutsches Meß- u. Andachtsbuch in 3 Teilen: Weihnachts-, Oster-, Pfingstfestkreis. 18 Originalbilder. Jeder Teil bildet ein abgeschlossenes Ganze und kostet in eleg. 1/2-Frzbd. gebd. mit runden Ecken Mk. 3.75.

P. **Jos. Hilgers,** S. J.: **Das goldene Jahr. Jubiläumsbüchlein.** Zweite vermehrte Auflage. 32°. 298 S. In Kaliko gebd. Mk. 0.75.

P. **Jos. Hilgers,** S. J.: **Jubiläumsbüchlein.** 32°. 121 S. Elegant broschiert Mk. 0.30.

P. **Mart. Hagen,** S. J.: **Das Herz Jesu,** die Gnadensonne an der Wende des Jahrhunderts. Eine Jubiläumsschrift. 170 S. Mk. 2.—, in Kalikoband Mk. 3.—.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen; bei Bezugsschwierigkeiten wolle man sich direkt an die Verlagshandlung wenden.

In **Breslau** vorräthig in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung.

Bern. Rosemeyer,

Lingen i. Hann.

Specialfabrik für diebessichere Tabernakel und Opferstöcke von einfachster bis zur vollendetsten Ausstattung. Preislisten gratis u. fr.

Christliche Kunstanstalt
Bochum i. Westf.

Religiöse Statuen in Holz, Stein, Terra-Cotta und Gußmasse, in einfacher und reicher Polychromie.

Kreuzwege nach Klein in Holz, Stein und Terra-Cotta, Hochrelief mit Rahmen in jeder Stylart und Preislage.

Kreuzwege nach Klein, Führich u. a. auf Leinwand oder eigens präparierten Metallplatten gemalt.

Heilige Gräber in verschiedenen Ausführungen mit und ohne Beleuchtung.

Kirchenmöbel als Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle in Holz, Stein und Marmor.

Polychromier-Anstalt.

Ausführung aller kirchlichen Dekorationsarbeiten unter Garantie.

Alle von uns offerierten Gegenstände werden in eigener Werkstatt sorgfältig, solid, künstlerisch und in streng kirchlichem Sinne ausgeführt.

Prima Zeugnisse und Referenzen.

Photographieen, Kreuzweg-Probestationen, Preisverzeichnisse und Kostenanschläge stehen gern zu Diensten.

Afrikanische Weine

aus den Weinbergen des Erzbisthums Karthago.

Jos. Postinett, vereidigter Messweinlieferant **Königswinter a. Rh.**

Alleinverkäufer für Deutschland und Schweiz.

Der Wein wird unter Aufsicht der Hochwürdigen Salesianischen Patres gekeltert und versandt. — Der Reinertrag aus den Weingütern wird zu Missionszwecken (Werke Don Boscos) zur Erziehung verwahrloster Waisen und armer Heidenkinder verwandt. — Ausser als Messwein sind dieselben als Stärkungsmittel für Kranke und vorzüglich als Morgenweine beliebt.

Probekiste von 4 Flaschen, enthält je 1 Flasche dieser Weine, zum Gesammtpreise incl. Kiste und Packung, M. 6,80, von 8 Flaschen enth. je 2 Fl., M. 13,60 von 12 Fl. enthält je 3 Fl., M. 20,40.

Ausführliche Preisliste steht auf Wunsch gern zu Diensten.

Zuckersaft giebt Muskelkraft!

Zucker ist im Verhältnis zu seinem hohen Nährwert ein billiges Nahrungsmittel.

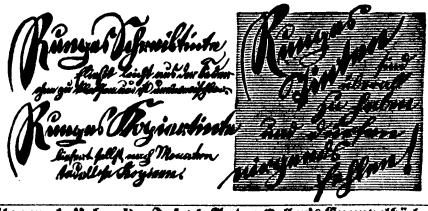

Das
„Directorium für 1900"

ist erschienen und kann durch uns bezogen werden. Preis 1 Mark 20 Pf., gebunden und durchschossen 2 Mark.

G. P. Aderholz' Buchhdlg. in Breslau.

Afrikanische Weine

aus den Weinbergen der

Missions-Gesellschaft der Weissen Väter zu Algier,

unter deren Aufsicht dieselben gekeltert, gepflegt und versandt werden, liefern als alleinige Vertreter für Deutschland die vereidigten Messwein-Lieferanten

C. & H. Müller in Flape,

Stat. Altenhundem i. W.

Die Weine sind hervorragend beliebt als **Stärkungsmittel für Kranke und vorzügliche Dessert- und Morgen-Weine.**

Probekiste von 12 Flaschen in 6 verschiedenen Sorten zu ℳ 20,40 incl. Kiste u. Packung. Man bittet, ausführliche Preisliste zu verlangen.

2000 Geistliche

Herren tragen keinen anderen Hosenstoff mehr, als

Hosenstoff „Elastic Cramer"

der mechanischen Strickerei

Leonhard Cramer

in Mannheim.

Preis per Meter ca. 140 Ctm. breit:

Mittel IIa (f. Sommer) M. 9.—
Fein Ia (") " 10·—
Mittel Ia (für Herbst) " 11.—
Schwer Ia (für Winter) " 12.—

Zeugnis: Der Hosenstoff „Elastic Cramer" kann wegen seiner grossen Vorzüge der hochw. Geistlichkeit mit vollem Rechte bestens empfohlen werden. Herr Cramer ist ein überzeugungstreuer Katholik und durchaus solider Geschäftsmann. Unterzeichnet von 8 Herren des hochw. Mannheimer Clerus.

Hierzu drei Beilagen: 1. Ueber Dr. Joseph Anton Keller's Exempelbücher, 2. der Württemb. Metallwaarenfabrik Geislingen-Steig, 3. Litterarischer Weihnachts-Anzeiger von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Druck von R. Nischkowsky in Breslau.